

# Beitragsordnung

## des Turn- und Sportverein Niederkirchen 1900 e.V.

Entwurf 29.01.2010 Seite 1 / 2

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge gem. §3 Abs. 1 werden ab 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

1. Kinder im Familienbeitrag bis 18 Jahre	frei
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 48,--
3. Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten	€ 48,--
4. Erwachsene ab 18 Jahre	€ 60,--
5. Familienbeitrag (Ehegatte und Kinder bis 18 Jahre)	€ 96,--
6. Rentner / Pensionäre	€ 54,--
7. Ehrenmitglieder	frei

2. Beiträge werden im Abbuchungsverfahren eingezogen oder in Rechnung gestellt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich im Voraus und wird durch Einzugsermächtigung im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Weitere Zahlungsmodalitäten können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Beitragskonto des Vereins.

3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Werden Änderungen der persönlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Beitragseinzug oder vor der Rechnungsstellung der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt, so werden die daraus entstandenen Kosten dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, wird ein halbjährlicher Beitragssatz berechnet. Vereinseintritte vor dem 30.06. werden mit dem vollen Jahresbeitrag angerechnet.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

# **Beitragsordnung**

des Turn- und Sportverein Niederkirchen 1900 e.V.

Entwurf 29.01.2010 Seite 2 / 2

Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## **§ 4 Gebühren & Umlagen**

1. Umlagen, als gesonderte zusätzliche Form des Vereinsbeitrages, können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt werden, wenn dies für die Liquidität des Vereins zwingend erforderlich ist. Die Umlagenhöhe kann maximal auf das zweifache eines Jahresbeitrages festgelegt werden
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die Abteilungen festzulegen sind.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 5 Vereinskonto**

**VR-Bank Mittelhaardt e.G.**

**BLZ: 54691200**

**Konto: 0114062901**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom ..... am ..... in Kraft.